



26.04.2023

Veröffentlichung gemäß Offenlegungsverordnung - Einzelheiten

DWS Infrastruktur Europa

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Eigenschaften und gilt als Produkt im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält dieses Finanzprodukt einen Mindestanteil von 30% des Bruttoinventarwertes an nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).

Um sicherzustellen, dass diese nachhaltigen Investitionen keinen wesentlichen Schaden für andere ökologische oder soziale Belange der nachhaltigen Investitionen verursachen, ist integraler Bestandteil der Bewertung, ob eine Investition die Voraussetzungen einer „nachhaltigen Investition“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung erfüllt, die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (englisch: Do No Significant Harm, nachfolgend „DNSH“). Im Rahmen der DNSH-Bewertung werden alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie die zusätzlichen optionalen Indikatoren Nr. 8 aus Tabelle 2 und Nr. 2 aus Tabelle 3 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 integriert. Für die Bewertung dieser Indikatoren hat die Gesellschaft quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte für die oben genannten Indikatoren festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die quantitativen Schwellenwerte und/oder qualitativen Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Bei der Bewertung von „nachhaltigen Investitionen“ prüft die Gesellschaft im Rahmen der vor Erwerb durchzuführenden Due Diligence auch, ob und inwieweit die jeweilige Investition im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte steht. Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die nachweislich gravierend gegen diese verstoßen, gelten als nicht investierbar.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Gesellschaft leistet einen Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ investiert werden. Mit diesen Investitionen tätigt die Gesellschaft „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung, die einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit dem Titel „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ („SDG-Ziel 7“) leisten.

Anlagestrategie

Als Anlageziele des Sondervermögens werden regelmäßige Erträge, die Erzielung einer attraktiven risikoadjustierten Rendite und einer stabilen jährlichen Ausschüttung angestrebt. Dies soll durch Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften, gegebenenfalls mit einer Beimischung aus Immobilien, erzielt werden. Regional können diese Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien an ausgewählten Standorten in Mitgliedsländern der Europäischen Union („EU“) und des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) sowie sehr selektiv in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR liegen. Ein Sektor-seitiger Fokus der Projekte liegt dabei im Bereich der erneuerbaren Energien, wie der Gewinnung von Energie aus Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergien), Windkraft, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse. Bei der Auswahl und Überwachung der für das Sondervermögen zu erwerbenden Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften wird unter anderem auch ein Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft geleistet und somit ein ökologisches Merkmal im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung gefördert, indem mindestens 30 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverord-

nung investiert werden. Bei der Auswahl der übrigen Investitionen des Sondervermögens, die nicht als „nachhaltige Investition“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden, wird keine strategische Ausrichtung auf das beworbene ökologische Merkmal verfolgt. Gleichwohl werden bei solchen Investitionen als ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewisse im Anhang des Verkaufsprospekts näher beschriebene Mindestausschlusskriterien angewendet.

Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung

Die Gesellschaft ist für Rechnung des Sondervermögens Gesellschafterin an Infrastruktur-Projektgesellschaften. In dieser Rolle sieht sie eine Triebkraft für eine Unterstützung eines positiven Managementprozesses mit der Zielsetzung der guten Unternehmensführung dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft anstrebt, ihre Position als Gesellschafterin zu nutzen, um die Aktivitäten der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen sie für Rechnung des Sondervermögens beteiligt ist, positiv zu beeinflussen.

Schon während der Due-Diligence-Phase bei Erwerb setzt die Gesellschaft auf einen aktiven Dialog mit der Unternehmensführung bzw. den Verkäufern, um Informationen über die Führungspraktiken der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft zu erhalten, um so gegebenenfalls einen positiven Veränderungsprozess zu unterstützen. Das Portfoliomanagementteam der Gesellschaft bewertet die zugrunde liegenden Anlagen für Rechnung des Sondervermögens nach Kriterien der guten Unternehmensführung und in Anbetracht der Art der vorgeschlagenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften.

Nach dem Beteiligungserwerb werden die Praktiken der Unternehmensführung auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften, fortlaufend im Rahmen des Beteiligungsmanagements überwacht und bewertet. Diese Überwachung und Bewertung durch die Gesellschaft umfasst unter anderem die folgenden Aspekte und Kriterien im Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften:

- Angemessenes Management von internen und externen Interessengruppen;
- Definition und Dokumentation der anzuwendenden Governance (z.B. Code of Conduct)
- Incentivierungen dürfen keine Fehlanreize im Management schaffen
- Einsatz eines angemessenen Risikomanagements, um Risiken zu erkennen, zu überwachen und abzumildern; und
- Einhaltung von Good-Governance Praktiken und regelmäßige Überprüfung der Dienstleister hinsichtlich ihrer "Good Governance"

Aufteilung der Investitionen

Das Finanzprodukt investiert mindestens 30 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in "nachhaltige Investitionen". Nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten.

Die anderen Investitionen umfassen die Liquidität sowie die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die nicht als "nachhaltige Investitionen" eingestuft werden. Die Liquidität kann mindestens 10% und maximal 40% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens betragen. Des Weiteren beabsichtigt die Gesellschaft maximal 60% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in übrige Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder direkt gehaltene Immobilien zu investieren, die nicht als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung mit einem positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 eingestuft werden.

Beim Einsatz von Derivaten werden bei dem Sondervermögen ebenfalls keine ökologischen oder sozialen Merkmale berücksichtigt.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Bei den für das Sondervermögen zu erwerbenden Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die als „nachhaltige Investition“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden, bewertet die Gesellschaft den Beitrag zur Erreichung des vorgenannten SDG-Ziels 7 und die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („DNSH“) sowohl im Rahmen der bei Erwerb durchzuführenden Sorgfältigkeitsprüfung (sog. Due Diligence) als auch während der Haltedauer der Investition in angemessenen Zeitabständen im Rahmen der Portfolio-Überwachung. Entsprechende Prozesse und Richtlinien werden etabliert.

Methoden

Zur Messung des Anteils „nachhaltiger Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung wird als Nachhaltigkeitsindikator die Bewertung und Einstufung von Anlagen als „nachhaltige Investitionen“ mit einem positiven Beitrag zu dem nachfolgend näher beschriebenen SDG-Ziel 7 herangezogen:

- | | |
|---|---|
| SDG-Ziel 7: | Sicherstellung des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle. |
| SDG-Zielvorgabe 7.1: Bis 2030: Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu erschwinglichen, zuverlässigen und modernen Energiedienstleistungen. | |
| SDG-Zielvorgabe 7.2: Bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am globalen Energiemix deutlich erhöhen. | |

Die Gesellschaft misst und bewertet den Beitrag zur Erreichung des vorgenannten SDG-Ziels 7 sowohl im Rahmen der bei Erwerb durchzuführenden Sorgfältigkeitsprüfung (sog. Due Diligence) als auch während der Haltedauer der Investition im Rahmen der Portfolioüberwachung.

Folgende Kennzahlen werden zur Messung des Beitrags herangezogen:

Art der wirtschaftlichen Tätigkeit	Messgrößen
Erzeugung von erneuerbaren Energien	<ul style="list-style-type: none"> 100% der durch „nachhaltige Investitionen“ erzeugten und im Regelbetrieb eingespeisten Energie (gemessen in MWh) stammt aus erneuerbaren Energieträgern. Bei Entwicklungsprojekten: 100% der durch „nachhaltige Investitionen“ zusätzlich installierten Leistung (gemessen in MW) entfällt auf erneuerbare Energieträger.

Integraler Bestandteil der Bewertung, ob eine Investition die Voraussetzungen einer „nachhaltigen Investition“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung erfüllt, ist ferner die im vorstehenden Abschnitt "Kein nachhaltiges Investitionsziel" beschriebene DNSH-Bewertung. Die DNSH-Bewertung erfolgt sowohl bei Erwerb im Rahmen der Due Diligence als auch regelmäßig im Rahmen der Portfolioüberwachung während der Haltedauer der Investition. Wird hierbei eine aus Sicht der Gesellschaft erhebliche Beeinträchtigung anderer ökologischer oder sozialer Belange festgestellt, werden geeignete risikomindernde Maßnahmen untersucht, um die Situation wieder zu verbessern. Sollten die risikomindernde Maßnahmen von der Gesellschaft als wirtschaftlich nicht vertretbar angesehen werden, wird die Investition nicht als „nachhaltige Investition“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft, solange die erhebliche Beeinträchtigung nicht behoben wird.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Gesellschaft wird für die DNSH-Bewertung die von der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft zur Verfügung gestellten Daten, öffentlich verfügbare Daten (insbesondere Studien, Gutachten und Expertenmeinungen) als auch eigene und externe Daten nutzen. Die Gesellschaft ist im Rahmen der DNSH-Bewertung berechtigt, externe Berater zu beauftragen, sofern sie dies für relevant und angemessen hält.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Fonds ist ein neu aufgelegtes Produkt und die Investitionen werden schrittweise getätigt, wobei standardisierte ESG-Berichtsstrukturen und ESG-Initiativen erst im Aufbau befindlich sind. Obwohl die Gesellschaft angemessene Anstrengungen unternimmt, um Datenqualität, Datenzuverlässigkeit und Datenverfügbarkeit zu gewährleisten, befinden sich potenzielle Investitionen und Portfoliounternehmen noch in der Entwicklungs-

phase der Erfassung relevanter ESG-bezogener Daten. Eine mangelnde Datenquantität- und -qualität kann möglicherweise dazu führen, dass eine potenzielle Anlage nicht als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden kann.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft leistet einen Beitrag zum Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft, indem mindestens 30 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in "nachhaltige Investitionen" im Sinne des Artikels 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung investiert werden. Die Berücksichtigung dieses ökologischen Merkmals ist Bestandteil des Investitionsentscheidungsprozesses für die als „nachhaltige Investitionen“ eingestuften Vermögensgegenstände. Im Rahmen des Ankaufsprozesses wird die Wahrung der Sorgfaltspflicht in Form einer Sorgfaltsprüfung („Due Diligence“) sichergestellt. Die Kriterien für die Einstufung als "nachhaltige Investitionen" werden hierbei erfasst, bewertet und in der Investitionsentscheidung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang identifizierte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass die Investition nicht als "nachhaltige Investition" eingestuft werden kann. Nach Erwerb eines als „nachhaltige Investition“ eingestuften Vermögensgegenstandes überwacht die Gesellschaft, die im Rahmen der Sorgfaltsprüfung identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren regelmäßig.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft wendet aufgrund der Art ihrer Geschäftstätigkeit und der von ihr verfolgten Anlagestrategie keine Mitwirkungspolitik an.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die geförderten ökologischen Merkmale ausgerichtet ist.

DWS Grundbesitz GmbH